

**Protokoll Nr. 1 / 2024**

Protokoll, datenschutzkonforme  
Version für die Webseite!

**Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2024**

Ort	Zeit	Stimmberechtigte	Anwesend	%
Aula	20.00 – 21.55 Uhr	1966	47	2,4

Vorsitz	Gemeindeammann Curdin Capaul
Protokoll	Leiter Kanzlei Duri Schwenninger
Stimmzähler	Frau MD für die linke Seite und Herr ML für die rechte Seite

Der Gemeindeammann begrüsst die Anwesenden und teilt mit, dass er sich sehr freue, alle im Namen vom gesamten Gemeinderat zur ersten Gemeindeversammlung im laufenden Jahr begrüssen zu dürfen. Er teilt mit, dass Gemeinderats-Kollege Veselin Stjepanovic ferienhalber abwesend ist und sich für die heutige Gemeindeversammlung entschuldigt.

Der Gemeindeammann stellt fest, dass trotz des bevorstehenden morgigen Feiertags oder vielleicht auch darum, etliche Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der heutigen Gemeindeversammlung teilnehmen, das freut den Gemeinderat ganz besonders.

Im Weiteren erklärt der Gemeindeammann, dass der Gemeinderat heute hauptsächlich über Änderungen der Gesetzgebung im Kontext mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung orientiert und über den aktuellen Stand informiert. Besonders bei der Totalrevision der Gemeindeverfassung ist es wichtig, dass die Stimmberechtigten frühzeitig informiert sind, aktiv mitdiskutieren und auch mitwirken, denn dies bildet die Basis und die Rahmenbedingungen für das Wirken des Gemeinderates in Thusis.

**Protokoll**

Das Protokoll von der heutigen Gemeindeversammlung wird ab dem 8. Juni 2024 während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf der Gemeindeganzlei aufliegen und auf der Website der Gemeinde Thusis publiziert.

**Wahl Stimmzähler**

Als Stimmzähler werden Frau MD für die linke Seite und Herr ML für die rechte Seite mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme gewählt. Der Gemeinderat wird vom Protokollführer gezählt. Im Gemeinderat selbst gilt das Solidaritätsprinzip. Die Gemeinderäte werden ebenfalls durch Handerheben ihre Meinung kundtun.

**Beschlussfähigkeit**

Der Gemeindeammann erklärt, dass die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung ordnungsgemäss im Sinne von Artikel 28 der Gemeindeverfassung, mindestens 20 Tage vor Durchführung, einberufen worden ist. Die Versammlung ist somit beschlussfähig. Der Gemeindeammann stellt die Traktandenliste zur Diskussion.

**Traktanden**

1. Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023



2. Teilrevision Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis
3. Orientierung Totalrevision Gemeindeverfassung, Organisationsgesetz, Entschädigungsgesetz und Geschäftsprüfungsgesetz
4. Informationen aus den Departementen
5. Varia

Die Gemeindeversammlung entscheidet mit grossem Mehr, die Versammlung gemäss Einladung abzuhalten.

## **1. Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023**

---

Der Gemeindeammann erklärt, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 gemäss Artikel 11 des Gemeindegesetzes vom Kanton Graubünden (GG), bei der Gemeindekanzlei vom 12. Januar 2024 während 30 Tagen zur Einsicht aufgelegt und auf der Website der Gemeinde Thusis publiziert worden ist. Es sind während dieser Frist keine Einsprachen und Anträge eingegangen. Somit wurde das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 genehmigt.

## **2. Teilrevision Gesetz über die Erhebung von der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe**

---

Der Gemeindeammann übergibt das Wort dem Vize-Gemeindeammann und Departementsvorsteher Tourismus.

Departementsvorsteher TR erklärt, dass das kommunale Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben für das Gebiet der damaligen Gemeinde Thusis aus dem Jahre 2015 stammt. Das Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben der damaligen Gemeinde Mutten stammt aus dem Jahr 2014. Damit gelten bis heute in der fusionierten Gemeinde noch immer die alten, vor der Fusion erlassenen Gesetze, welche die Gäste- und Tourismusförderungsabgabe regeln. Damit auch in diesem Bereich eine Einheit herrscht und auch die Verrechnung für die Gemeindeverwaltung einheitlich erfolgen kann, wurde die vorliegende Teilrevision erarbeitet und zur Beschlussfassung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterbreitet. Somit enthält die vorliegende Teilrevision folgende Zwecke:

- 1 Zusammenführen der bestehenden Gesetze Thusis und Mutten
- 2 Einheitliche Verrechnung
- 3 Anpassung an Veränderungen
- 4 Berücksichtigung neuer Dienstleistungen

Der Departementsvorsteher erklärt anhand von Folien die punktuell vorgeschlagenen Änderungen.

### **Artikel 15**

a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:

Alle Kategorien CHF 250.00 bis CHF 400.00 pro Bett / Lagerplatz

Heutzutage ist es nicht mehr üblich, die Hotels mit Sternen zu klassifizieren. In Thusis bestehen zwei Hotels, welche keine Klassifizierung ausweisen. Angesichts dessen schlägt der Gemeinderat nur noch eine Kategorie vor und nicht wie bis anhin 5 Sternenkategorien.

**Artikel 15**

b) Airbnb wurde ergänzt

Die Bezeichnung Airbnb wurde im Absatz b) „Vermieter von Ferienwohnungen“ ergänzt. Airbnb ist eine Plattform, auf der Wohnungen zur Untermiete angeboten werden.

Herr PE gibt den Hinweis, dass immer mehr neue Beherbergungsformen wie Airbnb auftauchen, wenn schon eine Revision durchgeführt wird, dann sollte diese für ein paar Jahre genügen. Er schlägt vor, die Formulierung «Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkünften und andere Beherbergungsformen wie Airbnb» zu ergänzen. Der Departementsvorsteher dankt für den Hinweis und macht den Vorschlag, den Antrag zum Vorschlag des Gemeinderates zu ergänzen.

**Artikel 15**

g) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe;  
Grundtaxe pro Jahr CHF 250.00 bis CHF 300.00

Der Departementsvorsteher erklärt, dass bei den Landwirtschaftsbetrieben bisher eine Grundtaxe pro Jahr von CHF 70.00 bis CHF 100.00 besteht, welche damals sehr tief bemessen wurde. Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe entsprechen den Betrieben der Kategorie Gewerbe 2, somit wurden neu die Beträge dieser Kategorie im Vorschlag berücksichtigt.

Herr AW stellt den Antrag, dass die Taxe für die Landwirtschaftsbetriebe belassen werden soll, wie sie ist. Die Landwirtschaftsbetriebe tragen viel zum Tourismus bei, speziell in der Landschaftspflege, welche viele Touristen herzieht. Frau MG unterstützt den Antrag.

**Inkrafttreten****Artikel 32**

Dieses Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde per 1. Januar 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Erhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Thusis vom 1. Mai 2015 und das Tourismusgesetz der ehemaligen Gemeinde Mutten vom 7. November 2014 aufgehoben.

Der Departementsvorsteher fragt, ob noch Fragen im Raum stehen. Es werden keine Fragen gestellt.

Der Gemeindeammann schlägt vor, abzustimmen.

Antrag Gemeinderat, mit Ergänzung Artikel 15 Abs. b, ansonsten keine weiteren Änderungen
37 Ja      3 Nein      0 Enthaltungen

Antrag Herrn AW, Artikel 15 Abs. g, soll nicht geändert werden:
3 Ja und 37 Nein-Stimmen

Somit entscheidet die Gemeindeversammlung zugunsten des Vorschlages vom Gemeinderat und gegen den Antrag von Herrn AW.

**Schlussabstimmung**

Die Gemeindeversammlung entscheidet einstimmig, die Teilrevision des Gesetzes über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben zuhanden der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 zu verabschieden.
---



### **3. Orientierung Totalrevision Gemeindeverfassung, Organisationsgesetz, Entschädigungsgesetz und Geschäftsprüfungsgesetz**

---

Der Gemeindeammann erwähnt, es freue ihn ausserordentlich, die neuen und wichtigsten Gesetze der Gemeinde etwas näherzubringen und die wesentlichsten Änderungen zu präsentieren. Es soll an dieser Stelle auch gesagt sein, dass unsere Gesetze, vorwiegend die Gemeindeverfassung, im Grundsatz eine einwandfreie Gemeindeverfassung ist und mit der Struktur, mit der Gemeindeversammlung und mit der Urnenabstimmung, sehr breit abgestützt ist. Der Gemeinderat unterbreitet heute eine komplett revidierte Gemeindeverfassung, ein neues Organisationsgesetz, ein angepasstes Entschädigungsgesetz und ein neues Geschäftsprüfungsgesetz.

Aus Sicht des Gemeinderates ein sehr gelungenes und abgestimmtes Werk, welches gestützt auf eigenen Erfahrungen, von Beispielen von anderen Gemeindelösungen abgestimmt ist und nun für unsere Gemeinde mit unseren Spezialitäten vorliegt. In diesem Jahr sind Gesamterneuerungswahlen und daher ist es das Ziel des Gemeinderates, dass bereits in diesem Jahr nach der neuen Verfassung gewählt wird und ab 01.01.2025 nach den neuen Vorgaben der neuen Verfassung und den Gesetzen wirken zu können.

Weiter erklärt der Gemeindeammann, dass die Gemeindeverfassung das kantonale Recht in den Organisationsfragen ergänzt, welche von den politischen Gemeinden autonom geregelt werden können. Sie legt die wichtigsten Kompetenzen und Handlungsgrundsätze von den Organen, Behörden und der Verwaltung fest. Die heute gültige Gemeindeverfassung stammt aus dem Jahr 1985. Seither hat die Gemeindeverfassung lediglich zwei Teilrevisionen erfahren, nämlich im Jahr 1990 und im Jahr 2003. Die mittlerweile 38-jährige Gemeindeverfassung ist etwas angestaubt, etwas veraltet und hat ihren Dienst mehr als getan. Sie beinhaltet viele begriffliche Unklarheiten und nicht mehr aktuelle Bezeichnungen und die Organisation entspricht nicht den gegenwärtigen Bedürfnissen.

Der Gemeindeammann erwähnt, dass per 1. Juli 2018 das neue Gemeindegesetz des Kantons Graubünden in Kraft gesetzt worden ist. Die übergeordneten Gesetzesartikel bedeuten grossen Handlungsbedarf bei der Anpassung unserer Gemeindeverfassung. Auch aus diesem Grund und unter Berücksichtigung, dass die Gemeindeverfassung mehr als 35-jährig ist, hat der Gemeinderat beschlossen, eine Totalrevision der Gemeindeverfassung vorzunehmen. Als Grundlage diente die Musterverfassung des kantonalen Amtes für Gemeinden. Auch darum, weil obliegende Rechte vom Kanton Graubünden die Vorgaben für Gemeinden festlegen. Wie der Gemeindeammann bereits erwähnt hat, sind die bisherigen Besonderheiten der Gemeinde Thuisis übernommen worden. Bei den Dokumenten in der E-Mitwirkung ist dies farblich hinterlegt und ausgezeichnet ersichtlich.

Die Vorschläge des neuen Organisationsgesetzes für Behörden und Verwaltung, das Entschädigungsgesetz sowie das Geschäftsprüfungsgesetz, basieren vollumfänglich auf der neuen Verfassung.

Im Weiteren erklärt der Gemeindeammann, dass die Gemeindeverfassung, das Organisationsgesetz und das Entschädigungsgesetz als Einheit zu verstehen ist, es bestehen systemrelevante Zusammenhänge und Abhängigkeiten auf allen Vorlagen.

Den Zweck der Totalrevision erläutert der Gemeindeammann mit folgender Aufzählung:

- 1 Schliessung von Gesetzeslücken, Schaffen von Klarheit
- 2 Anpassung an Veränderungen, an die heutige Zeit
- 3 Berücksichtigung von neuen Technologien
- 4 Verbesserung von der Rechtssicherheit
- 5 Optimierung von der Organisation



Die neue Gemeindeverfassung kommt somit nicht nur moderner, kompakter und besser strukturiert daher, sie bildet auch gleichzeitig die Grundlage für die Reorganisation. Weil es in Thuisis noch kein Organisationsgesetz und kein Geschäftsprüfungsgesetz gibt, sind die neuen Gesetze, zeitgleich mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung erarbeitet worden.

Der Gemeindeammann erklärt, dass heute keine Entscheidungen gefällt werden, heute wird im Kontext mit der Mitwirkung informiert, damit die Stimmberechtigten mitgestalten können. In der E-Mitwirkung werden die gleichen Fragen gestellt, wie der Gemeinderat diese heute präsentiert. Im Weiteren können bei der E-Mitwirkung zu allen Fragen, bei Bedarf, Bemerkungen angebracht werden.

Es ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, dass die breite Bevölkerung, aber auch die Parteien an der Mitwirkung teilnehmen. Nach der E-Mitwirkung wird der Gemeinderat die Resultate an einer von der nächsten Gemeindeversammlung präsentieren, selbstverständlich auch beraten und die neuen Gesetze, zuhanden von der Urnenabstimmung, verabschieden.

### **Gemeindeverfassung**

Die wesentlichsten Veränderungen werden vom Gemeindeammann nachfolgend erklärt.

Im generellen werden die Amtszeiten von 3 auf neu 4 Jahre festgelegt, weil eine Einarbeitung in ein solches Amt einiges an Zeit in Anspruch nimmt und die Behörden das Wissen länger einsetzen können. Tendenziell wird es auch nicht leichter, Personen für solche öffentlichen Ämter zu finden.

Aus Gemeindeammann wird neu Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident. Aus Gemeinderat wird neu Gemeindevorstand. Der Gemeinderat mit heute 7 Mitgliedern soll neu mit 5 Gemeindevorstandsmitglieder besetzt werden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und der Gemeindevorstand werden weiterhin durch das Volk an der Urne gewählt.

Auch in weiteren Behörden sind Veränderungen vorgesehen.

Aus dem Schulrat wird neu eine Schulkommission, welche neu vom Gemeindevorstand gewählt wird. Das soll mehr Fachkompetenz und allfällige Kontinuität mit sich bringen. Im Weiteren bestehen die Kommissionen neu aus 3 Mitgliedern und nicht, wie bis anhin, aus 5 Mitgliedern. Dasselbe ist bei der jetzigen Baubehörde geplant, die neu zur Baukommission werden soll. Die Amtsdauer beträgt ebenfalls neu 4 Jahren.

Die Kompetenzen bei der Schulkommission und bei der Baukommission bleiben unverändert.

Bei der Geschäftsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer neu ebenfalls 4 Jahre und die Mitglieder werden auch wie bis anhin an der Urne gewählt.

Der Zeitpunkt der Wahlen soll neu früher angelegt werden, nämlich bereits jeweils im September. Damit ist die Vorlaufzeit für die Gewählten, um sich zu organisieren, sei es im Beruf, in der Familie, aber auch für die benötigte Zeit für eine ordentliche Amtsübergabe oder hinsichtlich anderer Herausforderungen länger.

Die Organisation wird in der neuen Verfassung präzisiert. In der Praxis, also im Alltag, tauschen sich heute bereits die Leitenden der Bereiche einmal wöchentlich mit dem Gemeindeammann aus. Das wird nun rechtmässig in der Gemeindeverfassung festgelegt.

Auch die Finanzkompetenzen werden neu geregelt. Die neuen Werte ergeben sich aufgrund von Veränderungen des Indexes, die Umsatzzahlen sowie die Bevölkerungszahl.



### **Finanzkompetenzen für Ausgaben für den gleichen Gegenstand**

Die Urnengemeinde entscheidet neu über Beträge von über CHF 2'000'000.00, bisher über CHF 750'000.00.

Die Gemeindeversammlung entscheidet neu über Beträge von CHF 200'000.00 bis CHF 2'000'000.00, bisher von CHF 75'000.00 bis CHF 750'000.00.

Der Gemeindevorstand entscheidet neu über Beträge bis CHF 200'000, für im Budget nicht enthaltene Beträge, bisher bis CHF 75'000.00.

Die Erhöhung von der Finanzkompetenz vom Gemeindevorstand vereinfacht Prozesse, und ist in einem vergleichbaren Rahmen mit ähnlich grossen Gemeinden.

### **Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben**

Die Urnengemeinde entscheidet neu über Beträge von über CHF 200'000.00, bisher über CHF 75'000.00.

Die Gemeindeversammlung entscheidet neu über Beträge von CHF 20'000.00 bis CHF 200'000.00, bisher von CHF 15'000.00 bis CHF 75'000.00.

Der Gemeindevorstand entscheidet neu über Beträge bis CHF 20'000.00, für im Budget nicht enthaltene Beträge, bisher bis CHF 15'000.00.

### **Erwerb, Veräusserung, Tausch, Verpfändung von Grundeigentum, sowie Einräumung von dringlichen Rechten**

Die Urnengemeinde entscheidet neu über Beträge von über CHF 2'000'000.00, bisher über CHF 750'000.00.

Die Gemeindeversammlung entscheidet neu über Beträge von CHF 200'000.00 bis CHF 2'000'000, bisher von CHF 75'000 bis CHF 750'000.00.

Der Gemeindevorstand entscheidet neu über Beträge bis CHF 200'000.00, für im Budget nicht enthaltene Beträge, bisher bis CHF 75'000.00.

Das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen wird ebenfalls in der Gemeindeverfassung neu geregelt. Der Gemeindevorstand soll auch bis CHF 200'000 entscheiden dürfen, über grössere Beträge entscheidet die Gemeindeversammlung.

Die Beträge für Nachtrags- und Zusatzkredite werden ebenfalls angepasst. So soll der Gemeindevorstand, bis CHF 100'000.00 Mehrausgaben für denselben Gegenstand entscheiden dürfen, über grössere Beträge entscheidet die Gemeindeversammlung.

Neu stehen der Präsidentin oder dem Präsidenten für einmalige im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu CHF 5'000.00 zur Verfügung, insgesamt CHF 50'000.00 während einem Amtsjahr, bisher sind es lediglich CHF 2'000.00 pro Jahr.

Angepasst sind auch die Beträge, die am fakultativen Referendum zu Beschlüssen der Gemeindeversammlung unterliegen. Neu sind es Beträge ab CHF 1'000'000.00 für Ausgaben desselben Gegenstandes und ab CHF 100'000.00 für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben. Bisher gelten die Finanzkompetenzen für neue Ausgaben CHF 300'000 und für wiederkehrende Ausgaben CHF 30'000.00.



Im Weiteren braucht es neu nicht 100, sondern 150 Stimmberechtigte, welche mit ihrer Unterschrift verlangen können, dass die Beschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde vorgelegt werden müssen.

Neu können 200 Stimmberechtigte das Initiativrecht in Anspruch nehmen, bisher waren es 150 Stimmberechtigte. Beide Anpassungen, sei es beim fakultativen Referendum oder sei es beim Initiativrecht, werden im Verhältnis mit dem Bevölkerungswachstum begründet.

### **Organisationsgesetz**

---

Neu erarbeitet wurde im Kontext der Totalrevision von der Gemeindeverfassung, wie bereits erwähnt, auch das Organisationsgesetz, welches mit der Verfassung eine Einheit bildet. Das Organisationsgesetz regelt die Rechte und die Pflichten der Mitglieder des Gemeindevorstands, der Kommissionen sowie der Gemeindeverwaltung.

Die Beschlüsse der Organisationsleitung müssen immer einstimmig sein, ansonsten wird das Geschäft dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung unterbreitet. Damit wird sichergestellt, dass der politische Gedanke und die Verbindung zu den Stimmberechtigten über den Gemeindevorstand im Vetorecht stetig präsent ist.

### **Entschädigungsgesetz**

---

Auch vom revidierten Entschädigungsgesetz, möchte der Gemeinderat die wesentlichen Änderungen präsentieren, was grundsätzlich ebenfalls mit der neuen Verfassung eine Einheit bildet.

Die **Entschädigung** der **Gemeindepräsidentin** oder des **Gemeindepräsidenten** wird neu anders aufgebaut als bisher. Bisher beträgt die Entschädigung CHF 54'000 pauschal und CHF 6'000 Spesen sowie CHF 45.00 pro Stunde für die Mitwirkung in Kommissionen, Projekten und Verbänden. Neu wird eine pauschale Jahresentschädigung im Gesetz vorgesehen, welche sämtliche Arbeitsleistungen und Spesen beinhaltet. Es ist ein Pensum zwischen 60 – 80 % vorgesehen und wird gemäss Gehaltsklasse 22 vom Kanton Graubünden entschädigt. Es wird davon ausgegangen, dass mit einem Pensum von 70 % und einer Entschädigung von CHF 120'000.00 gestartet wird. Für die Kalkulationsgrundlage sind die letzten 3 Jahre analysiert und ausgewertet worden, die Auswertung ergibt jährliche durchschnittliche Kosten von CHF 111'457.50.

Für die Gemeindevorstandsmitglieder gilt grundsätzlich dasselbe. Dort sind neu 20 – 30 % Pensen definiert worden und dies gemäss der Gehaltsklasse 18 des Kantons Graubünden. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden mit einem 25 % Pensum und CHF 35'000 Entschädigung starten. Für die Kalkulationsgrundlage sind auch die letzten 3 Jahre analysiert und ausgewertet worden, dies ergibt Kosten von CHF 27'380.00 pro Gemeinderatsmitglied.

Abschliessend dazu zeigt sich, dass mit der neuen Handhabung jährlich rund CHF 15'000.00 eingespart werden kann und es keine Schwankungen mehr gibt.

Für die Mitglieder in Kommissionen, sowie Personen, welche im Auftrag von der Gemeinde in Organisationen, Arbeitsgruppen und Projekten mitwirken, gilt eine neue Entschädigung von CHF 50.00 pro Stunde, bisher waren es CHF 45.00 zuzüglich der Teuerung.

### **Geschäftsprüfungsgesetz**

---

Ein Geschäftsprüfungsgesetz wird neu eingeführt. Da werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder der GPK geregelt. Als Vorlage wurde ebenfalls das kantonale Mustergesetz verwendet.



## Fazit

---

Die vorliegende Verfassungsrevision begründet der Gemeinderat mit folgenden Grundsätzen:

- Die Gesetzesmässigkeit entspricht den Grundlagen des neuen Gemeindegesetzes vom Kanton Graubünden.
- Eine übersichtliche und bessere Struktur in den Gesetzen und somit eine erhöhte Lesbarkeit.
- Eine Reorganisation, um Kosten zu sparen und um rascher und professioneller zu wirken.
- Optimierte Finanzkompetenzen, an die aktuelle und künftige Gegebenheiten angepasst.

## E-Mitwirkung

---

Der Gemeinderat hat ein Tool, welches E-Mitwirkung heisst, angeschafft. Dieses Tool wurde hauptsächlich angeschafft, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihre Meinung kundtun können und der Gemeinderat die Stossrichtungen kennt. Der Gemeinderat freut sich auf die neue Möglichkeit der E-Mitwirkung, die bequem über die Online-Plattform abgewickelt werden kann.

Die Auswertungen gilt es anschliessend zu bewerten, zu gewichten und auszuwerten. Wichtig ist, dass so viele Stimmberechtigte wie möglich teilnehmen und eine Stellungnahme abgeben.

Der Gemeinderat dankt im Voraus für die aktive E-Mitwirkung. Die Webseitenadresse lautet [thisis-mitwirken.ch](https://thisis-mitwirken.ch).

Eine Einleitung und ein Videoclip unterstützen die Teilnehmenden in der Bedienung und in der Handhabung, als Bedienungsanleitung. Sämtliche Arbeitspapiere wie Vorlagen und Berichte sind ebenfalls im Tool abgelegt und können angesehen oder heruntergeladen werden.

Der Gemeindeammann übergibt das Wort Gemeinderat JN, welcher eine kurze Einführung in das Tool E-Mitwirkung vornimmt.

## 4. Informationen aus den Departementen

---

Der Gemeindeammann informiert aus dem eigenen Departement.

### Bahnhofentwicklung, Testplanungen

Die Testplanungen starten nun in diesem Jahr, nach Verzögerungen und vertieften Abklärungen seitens der Rhätischen Bahn, welche wie bereits erwähnt, die Hälfte der Kosten in der Höhe von CHF 175'000.00 übernehmen. Es ist eine einmalige Gelegenheit und Chance für die Gemeinde Thusis, ein attraktives, ein zeitgemässes und ein produktives Bahnhofareal zu erhalten.

Im Weiteren informiert der Gemeindeammann über die Termine der Testplanung:

2024	Juni	Start der Testplanungen mit 2 Teams
	August	Erste Resultate, Ideen, Möglichkeiten
	November	Zweite Resultate, mit konkreten Vorschlägen
2025	Februar	Abgabe der Testplanungen



März	Beurteilungen der Testplanungen durch Beurteilungsgremium mit Abschlussbericht
April	Einbindung der Grundeigentümer im Perimeter und im angrenzenden Perimeter, mit einer Stellungnahme zur Testplanung aus ihrer Sicht
Mai	Information und Präsentation an die breite Bevölkerung, mit einer Veranstaltung, und einer Ausstellung
Juni	Start Arealplanung, mit Richtprojekt, mit der besten Testplanung, als Rechtsgrundlage

2026/27 Beginn der Umsetzungen, vorwiegend des Bushofes

### **Verkehrsplanung**

In der laufenden Verkehrsplanung über das ganze Gemeindegebiet wird folgendes berücksichtigt, entwickelt und für die Gemeindeversammlung vorbereitet.

- Begehren aus der Bevölkerung, wie Nutzung und Präsentation von der Neudorfstrasse, Begegnungszonen, Tempolimit
- Auswertung von der Verkehrserhebung, allfällige Einbahnstrassen, Fahrverbote, Verkehrslenkung, Signalisationen.
- Grundlage für die Strassensanierungen, Strassenbreiten, Ausweichstellen, Verkehrsführungen.

Die weiteren Departementsvorstehenden haben keine Informationen.

### **Traktandum 5**

#### **Varia**

---

Der Gemeindeammann erwähnt, dass das Wort unter Varia den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gehört. Ob Anliegen, Fragen oder Wünsche an den Gemeinderat vorhanden sind?

Herr PK möchte im Kontext mit dem Verein Familien-Netzwerk-Viamala vom Gemeinderat wissen, wie das weitere Vorgehen gedacht ist. Zwar habe die Interessengruppe das Schreiben vom Gemeinderat erhalten, aber er möchte es trotzdem persönlich hören.

Der Departementsvorsteher liest das Schreiben des Gemeinderates vom 19.04.2024 vor:

«Der Gemeinderat hat Ihr Schreiben in der Sitzung vom Montag, 15. April 2024, beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist der Verein Familiennetzwerk Viamala (FaNeVi) für die Angebotsgestaltung und deren Umsetzung verantwortlich. Die Gemeinde Thusis ist über eine Leistungsvereinbarung an den Verein FaNeVi gebunden. Diese läuft per 30. Juni 2024 aus und muss zeitnah neu verhandelt werden.

Die Politik der «Frühen Förderung» geniesst in der Gemeinde Thusis einen hohen Stellenwert. Diverse Angebote wurden in den vergangenen Jahren geschaffen, auch solche, die über diesen Bereich hinausgehen. Dazu gehört primär die Zusammenführung der drei Disziplinen in der



familienergänzenden Kinderbetreuung: Kindertagesstätte, Hüeti und Spielgruppe zum Verein FaNeVi. Das FaNeVi ist eine eigenständige Institution, die sich über die Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden (Thusis, Cazis, Masein), die Beiträge gemäss kantonalem Gesetz für die Kinderbetreuung (KIBEG) und die Elternbeiträge für die bezogenen Dienstleistungen finanziert und für die strategische und operative Umsetzung des statutarischen Zweckartikels verantwortlich ist. Als Sonderfall ist die Leistungsvereinbarung des FaNeVi mit der Schule Thusis zu bezeichnen. Diese regelt die gesetzlich vorgeschriebene schulergänzende Tagesstruktur und sichert dem Verein FaNeVi gut kalkulierbare zusätzliche Einnahmen.

Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sind auf eine möglichst hohe und eine möglichst gleichmässige Nachfrage angewiesen, um die notwendigen Vorhalteleistungen ökonomisch zu planen und über die daraus resultierende Auslastung zu finanzieren und für Eltern bezahlbar zu gestalten. Im Unterschied zu Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen, für welche umfangreiche gesetzliche Grundlagen bestehen, existieren für die Disziplinen Hüeti und Spielgruppen keine oder nur geringfügige Regelwerke. Diese uneinheitlichen Grundlagen sind vorwiegend in Bezug auf den Umfang der Dienstleistung wie Qualität, Zeitpunkt und Zeitdauer sowie bezüglich der Bedingungen für die Inanspruchnahme wie Alter, Regelmässigkeit und Grund und auch betreffend Preisgestaltung herausfordernd. Diese Faktoren sind entscheidend für die Angebotsplanung einer jeden Einrichtung.

Der Gemeinderat Thusis würdigt die Arbeit des FaNeVi, stellt es doch ein wichtiges und zeitgemässes Angebot für einen attraktiven Wohnort, für einen attraktiven Lebensraum zur Verfügung. Die langjährige Förderung und finanzielle Unterstützung aller Disziplinen in der familienergänzenden Kinderbetreuung bezeugen diese positive Grundhaltung. Er stellt sich aber auch auf den Standpunkt, dass dort, wo die Finanzierung der Angebote nicht klar geregelt ist, unter Berücksichtigung aller Synergieeffekte weitestgehend das Verursacherprinzip angewendet werden muss. Immerhin werden nicht unwesentliche Beträge aus Steuergeldern eingesetzt, weshalb nicht nur gesellschaftspolitische Ansprüche berücksichtigt werden können, sondern auch betriebswirtschaftliche Grundsätze einzuhalten sind. Die Solidarität anderer Anspruchsgruppen darf nicht überstrapaziert werden.

Vor dem Hintergrund der einleitenden Ausführungen und zur Verhinderung von Missverständnissen hält der Gemeinderat fest, dass im Zusammenhang mit dem FaNeVi von einer Institution mit Angeboten in den Bereichen Kindertagesstätte, schulergänzende Tagesstruktur, Hüeti und Spielgruppe zu sprechen ist.

Und nun sind wir bei Ihrer Anfrage. Aus dem umfangreichen Schriftverkehr und den unterschiedlichsten Sitzungsprotokollen ist zu entnehmen, dass zwischen der Interessengruppe (mit Ihnen als Vertreterin) und der Leitung des FaNeVi unterschiedliche Auffassungen betreffend die Gestaltung und die Finanzierung des Hüetiangebotes bestehen. Diverse Lösungsansätze liefen ins Leere.

Es gilt zu beachten, dass der FaNeVi-Vorstand die Verantwortung für die betrieblichen und finanziellen Belange trägt. Daher liegt die Kompetenz für die Angebotsgestaltung, deren Streichung oder Anpassung vollends beim Verein selbst. Es besteht weder eine gesetzliche Grundlage noch ein verbrieft Anspruch auf das Vorhalten von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten im Allgemeinen noch für Hüetiangebote im Speziellen. Diese Tatsache muss zur Kenntnis genommen werden. Der Gemeinderat nimmt aber auch zur Kenntnis, dass für eine Gruppe von Eltern ein Bedürfnis für flexible Betreuungsangebote, wie es die Hüeti sein könnte, besteht.

Aus Sicht des Gemeinderates droht die intensiv geführte Diskussion zwischen der Leitung des FaNeVi und der Interessengruppe die Sachebene zu verlassen und stellt die Existenz des Vereines FaNeVi mehr als nur auf den Prüfstand. Beides ist nicht im Sinne des Gemeinderates Thusis. Aus diesem Grund und im Sinne der guten Sache, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15. April 2024 beschlossen, den Betrag von CHF 5'000.00 zur Überbrückung des



Angebotsvakuums für die Morgen- und Abendbetreuung für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2024 auszurichten. Einmalig und letztmalig. Dies im Wissen, dass mit diesem Beitrag ausserhalb der Leistungsvereinbarung ein Angebot für eine einzelne Zielgruppe subventioniert wird und dadurch eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Anspruchsgruppen entsteht. Mit dieser Zahlung ist unmissverständlich die Aufforderung an beide Parteien verbunden, die gewonnene Zeit für den sachlichen und zielführenden Dialog zu nutzen und schnellstmöglich die notwendigen Grundlagen für ein tragbares Angebotskonzept zu erarbeiten. Ebenso unmissverständlich ist, dass der Gemeinderat Thusis nur mit dem FaNeVi über eine Erneuerung der Leistungsvereinbarung und deren Umfang verhandelt. Zusätzliche Verpflichtungen ausserhalb dieses Rahmens werden keine eingegangen.

Der Gemeinderat weist an dieser Stelle gerne auf die unterschiedlichsten Instrumente unserer direkten Demokratie hin, die allen in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten Möglichkeiten zur Mitsprache und Interesseneinbringung bieten.

Der Gemeinderat beweist mit seiner Haltung politisches Gespür und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit öffentlichen Ressourcen. Unterstützen Sie und Ihre Interessengruppe uns und das FaNeVi im Sinne der guten Sache. Wir freuen uns auf das Ergebnis“.

Herr PK möchte weiter wissen, wie der aktuelle Stand mit den Finanzen des Vereins ist. Der Departementsvorsteher erklärt, dass dies eine Angelegenheit des Vereins ist und nicht an der Gemeindeversammlung thematisiert werden kann, sondern von den Mitgliedern an der Generalversammlung des Vereins.

Im Weiteren fragt ein weiterer Anwesender, ob die aktuelle Situation von Gemeinderat WC nicht Interessenkonflikte mit sich bringt. Gemeinderat, Vorstandsmitglied FaNeVi und Schulratspräsident. Gemeinderat WC erwidert, dass er immer versucht hat, eine saubere Gewaltentrennung zwischen Gemeinderat und Vorstandsmitglied des Vereins zu leben, insbesondere weil er im Verein bloss Beisitzer war. Nun habe er aber per sofort als Vorstandsmitglied des Vereins FaNeVi demissioniert.

Der Gemeindeammann fragt, ob noch weitere Fragen im Raum stehen. Es werden keine Wortmeldungen mehr gewünscht.

Zum Schluss dankt der Gemeindeammann für die Fragen, Hinweise und Anregungen, welche heute gestellt oder mitgeteilt wurden. Dem Gemeinderat ist es essenziell, im Austausch mit der Thusner Bevölkerung zu sein, damit er volksnah agieren kann.

Der Gemeindeammann informiert, dass die nächste Gemeindeversammlung am Mittwoch, 19. Juni 2024, geplant ist. An dieser Gemeindeversammlung wird die Jahresrechnung 2023 vorgelegt und das Sanierungspaket Finanzen zur E-Mitwirkung erläutert.

Der Gemeindeammann schliesst die Gemeindeversammlung um 21.55 Uhr, dankt allen fürs Erscheinen und wünscht einen schönen Abend und einen guten Nachhauseweg.

Der Gemeindeammann:

Der Protokollführer:

Curdin Capaul

Duri Schwenninger